

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 23. August 2017

742. Ordnungsbussenverordnung (Vernehmlassung)

Die eidgenössischen Räte beschlossen am 18. März 2016 die Totalrevision des Ordnungsbussengesetzes (nOBG; BBl 2016, 2037). Der Bundesrat hat den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes noch nicht festgelegt, beabsichtigt jedoch eine Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2018.

Das Ordnungsbussenverfahren wird bei einfach feststellbaren Übertretungen im Bagatellbereich angewendet, wie z. B. beim Falschparkieren. Die beschuldigte Person hat die Möglichkeit, die Busse sofort zu bezahlen. Bezahlte sie die Busse nicht sofort, erhält sie zur Bezahlung eine Frist von 30 Tagen. Nimmt sie diese Frist nicht wahr, wird das ordentliche Strafverfahren eingeleitet und durchgeführt. Dies gilt auch, wenn die beschuldigte Person das Ordnungsbussenverfahren ablehnt. Im Ordnungsbussenverfahren werden Vorleben und persönliche Verhältnisse der beschuldigten Person nicht berücksichtigt und es werden keine Verfahrenskosten auferlegt.

Heute beschränkt sich der Anwendungsbereich des Ordnungsbussenverfahrens auf Übertretungen des Strassenverkehrs- und des Betäubungsmittelrechts. Das neue Ordnungsbussengesetz dehnt den Anwendungsbereich aus auf Übertretungen aus weiteren 16 Bundesgesetzen. Es schafft damit die Grundlage dafür, dass nicht nur Übertretungen des Strassenverkehrsgesetzes und bestimmte Übertretungen des Betäubungsmittelgesetzes im einfachen, raschen und für die betroffene Person kostengünstigen Ordnungsbussenverfahren mit Bussen geahndet werden können.

Die Ausweitung des Geltungsbereichs erfordert zum einen Anpassungen der Ordnungsbussenverordnung. Zum anderen erfolgt eine Erweiterung der sogenannten Bussenliste, welche die einzelnen Übertretungshandlungen konkretisiert und die Bussen festsetzt. Den grössten Teil in der als Anhang zur Verordnung aufgeführten Bussenliste bilden die Übertretungen des Strassenverkehrsrechts (Ziff. VII. Bussenliste). Die Bussenliste übernimmt dabei die heute im Anhang 1 zur Ordnungsbussenverordnung (E-OBV) aufgeführten Übertretungstatbestände und die Bussenhöhen ohne Änderung.

Bei den Übertretungen aus anderen Bundesgesetzen orientiert sich die Liste dagegen an den Aufzählungen von Übertretungen zur Ahndung im Ordnungsbussenverfahren, wie sie einzelne Kantone vor 2011 kannten (so etwa die Kantone Neuenburg, Uri und St. Gallen).

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Schreiben an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (Zustelladresse: Bundesamt für Justiz, Direktionsbereich Strafrecht, Bundesrain 20, 3003 Bern; auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an annemarie.gasser@bj.admin.ch):

Mit Schreiben vom 26. April 2017 haben Sie uns einen Entwurf für eine Ordnungsbussenverordnung (E-OBV) zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

A. Grundsätzliches

Wir begrüssen grundsätzlich die Ausdehnung des bundesrechtlichen Ordnungsbussenverfahrens auf Übertretungstatbestände weiterer Bundesgesetze bzw. bundesrechtlicher Verordnungen. Wie wir bereits in der Vernehmlassung zum totalrevidierten Ordnungsbussengesetz (nOBG) festgehalten haben, sollte ein Straftatbestand nur dann in die Liste der im Ordnungsbussenverfahren zu ahndenden Übertretungen aufgenommen werden, wenn sich der Sachverhalt einfach, zuverlässig und aufgrund unmittelbarer Wahrnehmung der zur Büssung befugten Amtsperson feststellen lässt und diesbezüglich kein Ermessen vorliegt. Es muss sich zudem um Tatbestände handeln, bei denen es sinnvoll ist, das Verschulden ausser Acht zu lassen. Ungeeignet sind Tatbestände, die im Wiederholungsfall eine andere Sanktion nach sich ziehen oder verwaltungsrechtliche Massnahmen (z. B. einen Bewilligungsentzug) zur Folge haben können. In solchen Fällen eignet sich das anonyme Ordnungsbussenverfahren nicht, da die Wiederhandlungen so – im Hinblick auf Wiederholungen – nicht aktenkundig werden (vgl. Stellungnahme zum nOBG, Bemerkungen zu Art. 1, lit. a).

B. Zeitpunkt des Inkrafttretens

Der Bundesrat hat den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes und der Verordnung noch nicht festgelegt. Er beabsichtigt jedoch eine Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2018.

Eine Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2018 erscheint als nicht realistisch, bedarf doch die Umsetzung einer derart umfangreichen Revision einer Anpassung der kantonalen gesetzlichen Grundlagen, indem etwa die Organe, die neu neben der Polizei zur Ausstellung von Ordnungsbussen zugelassen werden sollen, bezeichnet werden müssen. Zudem

benötigen auch die hauptsächlich vom Vollzug betroffenen Polizeikorps eine ausreichende Vorbereitungszeit, indem etwa EDV-Systeme für die Ordnungsbussenverarbeitung und die POLIS-Tatbestände umprogrammiert sowie Schulungsunterlagen, Ordnungsbussenquittungen und weitere Formulare angepasst werden müssen. Die Umsetzung braucht nach Verabschiedung der Verordnung mit der Bussenliste mindestens ein Jahr Vorbereitungszeit.

Wir beantragen, das Ordnungsbussengesetz und die Ordnungsbussenverordnung auf einen mit den Kantonen abgesprochenen Zeitpunkt in Kraft zu setzen.

C. Zur Vorlage im Einzelnen

Art. 1 und Anhang 1 (Bussenliste)

Anhang 1 (Bussenliste)

In formeller Hinsicht ist zu prüfen, ob die Reihenfolge der Bussenliste dahingehend geändert werden kann, dass die am meisten angewandten Tatbestände (Strassenverkehrs- und Binnenschiffahrtsgesetzgebung) zuerst aufgeführt werden. Der Verzicht auf die Verwendung von römischen Ziffern würde ferner sowohl die praktische Anwendung wie auch die automatische Bussenverarbeitung vereinfachen.

I. Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20)

Im Bereich der Ausländergesetzgebung beantragen wir die Aufnahme eines weiteren Tatbestandes: Nach Art. 90a der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, SR 142.201) wird mit Busse bis zu Fr. 1000 bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Pflicht zur Vorlage oder Abgabe des Ausländerausweises nach Art. 63 und 72 verletzt.

Formulierungsvorschlag: «Verletzung der Vorlage- und Abgabepflicht (Art. 90a VZAE)»

III. Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986 über den unlauteren Wettbewerb (UWG, SR 241)

Bei einem Verstoss gegen die Preisbekanntgabevorschriften des UWG sind eine Vielzahl von Verhaltensweisen denkbar, die unter die entsprechende Strafbestimmung fallen können. In Einzelfällen mag eine Ordnungsbusse gerechtfertigt sein, in vielen anderen Fällen aber nicht. Es ist daher zu präzisieren, in welchen Fällen eine geringfügige Übertretung vorliegt, die mit Ordnungsbusse bestraft werden kann.

V. Waffengesetz vom 20. Juni 1997 (WG, SR 514.54)

Art. 4 Abs. 1 nOBG schliesst das Ordnungsbussenverfahren für Personen unter 15 Jahren richtigerweise aus. Abs. 2 dieser Vorschrift setzt sogar eine Grenze von 18 Jahren, wenn es sich um Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz (BetmG, SR 812.121) handelt.

Antrag: Damit seitens der Behörden ein Auge auf möglicherweise gefährliche Jugendliche geworfen werden kann, soll auch die Altersgrenze für Ordnungsbussen wegen Übertretungen des Waffengesetzes auf 18 Jahre angehoben werden.

Schiesst beispielsweise ein 16-jähriger Jugendlicher ohne Berechtigung an öffentlich zugänglichen Orten ausserhalb der behördlich zugelassenen Schiessanlässe oder ausserhalb von Schiessplätzen mit einer Feuerwaffe (Ziff. V.1. Bussenliste), so hat dies die Jugendanwaltschaft zu interessieren – auch und gerade im Zusammenhang mit den gegenwärtigen Radikalisierungstendenzen unter Jugendlichen. Für die Jugendlichen ergibt eine Verschiebung der waffengesetzlichen Übertretungstatbestände in das Ordnungsbussenverfahren umso weniger Sinn, als sie namentlich aufgrund von Art. 33 Abs. 1 Bst. a in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 Bst. a WG ohnehin kaum je ausschliesslich wegen einer Übertretung verzeigt werden: Nach den erwähnten Normen liegt das Mindestalter für den Erhalt eines Waffenerwerbsscheins bei 18 Jahren und ist insbesondere der unberechtigte Besitz einer Waffe ein Vergehen, was zum Ausschluss des Ordnungsbussenverfahrens führt (Art. 4 Abs. 3 Bst. b nOBG).

Ziff. 1

Diese Bestimmung eignet sich unseres Erachtens nicht für die Ausgestaltung als Ordnungsbussentatbestand. Zudem müsste bei dieser Widerhandlung immer auch noch abgeklärt werden, ob jemand gefährdet wurde oder nicht. Liegt eine Gefährdung, Verletzung oder ein Schaden vor, fällt eine Ordnungsbusse gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a nOBG ausser Betracht.

Antrag: Das Schiessen mit einer Feuerwaffe ohne Berechtigung sollte ein ordentliches Verfahren auslösen.

Ziff. 2, 3 und 6

Die Tatbestände der Ziff. 2, 3 und 6 sind so formuliert, dass der Eindruck erweckt wird, dass Personen, die Waffen ein-, aus- oder durchführen, ohne dies zu melden, im Ordnungsbussenverfahren gebüsst werden können, d. h., in Zukunft also eine «illegale» Waffeneinfuhr ohne Anmeldung/Deklaration mit Busse geahndet werden kann und dabei die Personen anonym bleiben. Damit die erwähnten Tatbestände von Frontfunktionärinnen und -funktionären, welche die Waffengesetzgebung nicht im Einzelnen kennen, nicht so ausgelegt werden, sind diese genauer zu fassen.

Ziff. 2

Aus dem Text geht nicht hervor, dass auf jeden Fall eine gültige Einfuhrbewilligung vorliegen muss. Ansonsten läge ein Vergehen nach Art. 33 Abs. 1 Bst. a WG vor.

Formulierungsvorschlag: «Unterlassen der Anmeldung oder unrichtige Deklaration von Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteilen bei deren Verbringung in das schweizerische Staatsgebiet *bei Vorliegen einer gültigen Einfuhrbewilligung* (Art. 34 Abs. 1 Bst. f WG)»

Ziff. 3

Aus dem Text geht nicht hervor, dass auf jeden Fall entweder ein gültiges Begleitschreiben oder eine gültige Ausfuhrbewilligung vorliegen muss. Ansonsten läge ein Vergehen nach Art. 33 Abs. 1 Bst. a WG vor.

Formulierungsvorschlag: «Unterlassen der Anmeldung von Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteilen bei der Durchfuhr des schweizerischen Staatsgebietes im Reiseverkehr *bei Vorliegen einer Bewilligung oder eines Europäischen Feuerwaffenpasses* (Art. 34 Abs. 1 Bst. f WG)»

Ziff. 4

Was eine sofortige Meldung ist, ist nicht definiert. Es sollte ein fester Zeitrahmen im Ordnungsbussentatbestand festgelegt werden.

Formulierungsvorschlag: «Unterlassen der Meldung bei der Polizei *innert ... beim Verlust von Waffen* (Art. 34 Abs. 1 Bst. g WG)»

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die Anonymität der fehlbaren Person hier entfällt. Beim Verlust einer Waffe ist zwingend ein Verlustrapport zu schreiben und aufgrund des Eintrages im Waffenregister ist die Eigentümerin oder der Eigentümer der Waffe bekannt.

Ziff. 6

Aus dem Text geht nicht hervor, dass der EU-Feuerwaffenpass nur für die vorübergehende Einfuhr von Waffen im Reiseverkehr gilt. Das endgültige Verbringen ohne entsprechende Bewilligung ist nicht zulässig und stellt ein Vergehen nach Art. 33 Abs. 1 Bst. a WG dar, was nicht im Ordnungsbussenverfahren abgehandelt werden kann.

Formulierungsvorschlag: «Mitführen von Feuerwaffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen oder Munition ohne Europäischen Feuerwaffenpasses *oder entsprechender Bewilligung* bei der Einreise aus einem Schengen-Staat (Art. 34 Abs. 1 Bst. m WG)»

**VI. Alkoholgesetz vom 21. Juni 1932 (SR 680) und
XII. Lebensmittelgesetz vom 20. Juni 2014 (LMG, SR 817.0)**

Den Bestimmungen des Alkoholgesetzes und des Lebensmittelgesetzes liegt der Gedanke zugrunde, dass die Abgabe von Alkohol an Jugendliche abstrakt gefährlich sei. Das Ordnungsbussenverfahren ist gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a OBG aber nicht zulässig, wenn die Widerhandlung zu einer Gefährdung einer anderen Person führt. Es ist nicht klar, in welchen Fällen das Ordnungsbussenverfahren dennoch angewendet werden könnte. Sodann wäre die Ordnungsbusse gerade bei gewinnorientierten Betrieben häufig viel zu tief, um abschreckende Wirkung zu entfalten. Es würden so jahrelange Bestrebungen der Präventionsarbeit von Gemeinden, Polizei und Suchpräventionsstellen untergraben. Ausserdem würden die Widerhandlungen bagatellisiert. Eine Bestrafung nach der OBV erfolgt ferner anonym. Damit wird der Verstoss nicht in einer Polizeidatenbank erfasst. Wiederholungstäterinnen und -täter können nicht erkannt werden. Dies wäre gerade bei der Bekämpfung der illegalen Abgabe von Alkohol an Jugendliche fragwürdig und schmälerte die abschreckende Wirkung des Alkohol- und Lebensmittelgesetzes. Zudem würden verwaltungsrechtliche Massnahmen, wie etwa der Bewilligungsentzug, erschwert.

Antrag: Die Tatbestände der Abgabe von gebrannten Wasser an Jugendliche unter 18 Jahren (Ziff. VI.1. Bussenliste) und die Abgabe alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren (Ziff. XII.1. Bussenliste) ist nicht in die Bussenliste aufzunehmen.

Eventualantrag: Sollten die Tatbestände trotzdem in die Bussenliste aufgenommen werden, sollte das Ordnungsbussenverfahren für Personen unter 18 Jahren ausgeschlossen werden.

Auch bei der Abgabe gebrannter Wasser bzw. allgemein alkoholischer Getränken an Jugendliche unter 18 Jahren handelt es sich um Verstösse, die für die Gesundheit bedeutsam sind und bei denen es – wie bei Widerhandlungen gegen das BetmG – Sinn ergeben dürfte, dass die Jugendanwaltschaft die Jugendlichen jedenfalls nach wiederholter einschlägiger Straffälligkeit im Blick hat. Das Ordnungsbussenverfahren ist demgegenüber anonym, und die beschuldigte Person hat auch bei wiederholten Verstössen gegen einen Ordnungsbussentatbestand Anspruch darauf, im Ordnungsbussenverfahren sanktioniert zu werden. Das könnte es künftig, wenn die Bussenliste wie vorgeschlagen verabschiedet wird, mit sich bringen, dass einige Jugendliche «durch die Maschen fallen», obwohl sie es nötig hätten, dass man sich seitens der Jugendanwaltschaft insbesondere sozialarbeiterisch mit ihnen beschäftigt.

**VII. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958
(SVG, SR 741.01)**

Wir bedauern, dass die SVG-Bussenliste nicht überarbeitet wurde. Die Kantonspolizei Zürich stellte dem Bundesamt für Strassen ASTRA 2013 eine Liste mit Änderungsvorschlägen zu, worauf ihr mitgeteilt wurde, dass die Vorschläge in einer der nächsten Revisionen der OBV geprüft würden.

**IX. Bundesgesetz vom 3. Oktober 1975 über die Binnenschifffahrt
(BSG, SR 747.201)**

Vorab weisen wir auf die Schwierigkeiten bei Grenzgewässern hin: Auf Grenzgewässer finden gestützt auf internationale Übereinkommen und Art. 56 BSG weitere Verordnungen Anwendung. So kommt etwa auf dem Bodensee und einem Teil des Rheins die Bodensee-Schifffahrts-Ordnung (BSO, SR 747.223.1) und auf einem anderen Teil des Rheins die Verordnung über die Regelung der Schifffahrt auf dem Rhein zwischen Neuhausen am Rheinfluss und Rheinfelden (SR 747.224.320) anstelle oder neben der Binnenschifffahrtsverordnung (BSV, SR 747.201.1) zur Anwendung. Diese Verordnungen wurden in der Bussenliste nicht berücksichtigt, was zur Folge hat, dass die entsprechenden Tatbestände weiterhin verzeigt werden müssten. Das sollte geändert werden, indem die für ein Ordnungsbussenverfahren geeigneten Tatbestände der Verordnungen, die auf den Grenzgewässern gelten und die nicht bereits in der BSV enthalten sind, ebenfalls in die Bussenliste aufgenommen werden bzw. bei den auch in der BSV enthaltenen Tatbeständen die Rechtsgrundlage ergänzt wird. Zu beachten ist, dass auf den Grenzgewässern nicht nur zum Teil vom BSG bzw. BSV abweichende Regelungen gelten, sondern auch die Begriffe und Bezeichnungen teilweise anders definiert sind (vgl. die nachfolgenden Bemerkungen).

1. Administrative Bestimmungen

Ziff. 100

Nicht nur das Nichtmitführen des Führer- und Schiffsausweises sollte im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden können, sondern auch das Nichtmitführen des Abgas-Wartungsdokuments. Ansonsten entsteht eine Ungleichbehandlung, da das Nichtmitführen des Abgas-Wartungsdokuments verzeigt werden müsste. Der Vorschlag entspricht der Regelung im Strassenverkehr.

Formulierungsvorschlag:

100.	1. Nichtmitführen des erforderlichen <i>Führerausweises</i> (Art. 48 BSG, Art. 8 BSV)	20
	2. <i>Nichtmitführen des Schiffsausweises</i> (Art. 48 BSG, Art. 8 BSV)	20
	3. <i>Nichtmitführen des Abgas-Wartungsdokuments</i> (VASm, AB-VASm)	20

Ziff. 102

Versicherungspflichtige Schiffe sollten verzeigt werden. Zudem sollten auch das Inverkehrbringen und das Überlassen im Ordnungsbussenverfahren abgehandelt werden können.

Formulierungsvorschlag: Führen, Inverkehrbringen oder Überlassen eines kennzeichnungspflichtigen, *nicht versicherungspflichtigen* Schiffes ohne Schiffsausweis, ohne Kennzeichen oder mit falschem Kennzeichen (Art. 40 und 46 BSG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 und 92, 157 BSV)

Ziff. 103

Im BSG spricht man von Kennzeichen und nicht von Kontrollschildern. Zudem verfügt nicht jeder Kanton über Kontrollschilder.

Formulierungsvorschlag: Nichtanbringen oder nicht vorschriftsgemässes Anbringen der Kontrollschilder/*Kennzeichen* (Art. 40 Abs. 1 BSG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 und 17 BSV)

Ziff. 104

Wenn ein unbeschrifteter Schiffskörper gefunden wird, führt dies regelmässig zu einem grossen administrativen Aufwand (Zuordnung zu einer Person). Deshalb rechtfertigt sich ein höherer Bussenbetrag von Fr. 40.

Ziff. 105

Das Führen eines Schiffes ohne den erforderlichen Führerausweis soll nicht im Ordnungsbussenverfahren abgehandelt werden, sondern verzeigt werden.

Antrag: auf Ziff. 105 ist zu verzichten.

Ein Ordnungsbussentatbestand wäre nicht übereinstimmend mit dem Strassenverkehrsgesetz. Gemäss Art. 95 Abs. 1 Bst. a SVG stellt das Fahren ohne Führerausweis sogar ein Vergehenstatbestand dar; es können keine Ordnungsbussen erhoben werden. Eine Abweichung zwischen der Sanktionierung auf der Strasse und auf dem Gewässer rechtfertigt sich nicht.

Vorschlag für Grenzgewässer SG/TG/SH: Das Ordnungsbussenverfahren könnte bei kleinen Schiffen bis 6kW und Segelschiffe bis 15m² vorgesehen werden.

Zusätzliche Ordnungsbussentatbestände zu den administrativen Bestimmungen

Diese Tatbestände sollten analog der Regelung im Bereich des SVG ebenfalls im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden können:

Ziff. ...	<i>Vorübergehende Verwendung eines ausserkantonalen oder im Ausland immatrikulierten Schiffes ohne Bewilligung (Art. 105 BSV)</i>	50
Ziff. ...	<i>Überschreiten der vorgeschriebenen Frist für die obligatorische Abgas- und Partikelfiltersystemwartung um mehr als 3, aber nicht mehr als 6 Monate (Ziff. 3.6 AB-SAV sowie Art. 1, Art. 13, Art. 17 Bst. a Ziff. 4 und 5 VASm i. V. m. Art. 11 BSG)</i>	100

2. Regeln für das Stillliegen

Ziff. 200

Die Bussenhöhe für das Stillliegen im Bereich von Wasserpflanzen sowie in Fahrwasserengen, in den Fahrrinnen und im Bereich von Brücken erscheint nicht angemessen. Die Busse ist bei beiden Tatbeständen von Fr. 50 auf Fr. 100 zu erhöhen.

Ziff. 201 und 202

Wir weisen darauf hin, dass in der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung die Bezeichnungen anders sind.

Zusätzliche Ordnungsbussentatbestände zu den Regeln für das Stillliegen

Analog dem Strassenverkehr soll ein Parkverbot im Ordnungsbussenverfahren zeitlich abgestuft mit Ordnungsbussen geahndet werden können. So sind z. B. im Hafen Lachen Parkuhren vorhanden, und in verschiedenen Häfen sind die Stillliegezeiten mit Hinweistafeln beschildert und die Parkzeit ist beschränkt.

Die nachfolgend vorgeschlagene Ziff. 4 gilt nur, wenn sich niemand an Bord befindet (vgl. Art. 59 Abs. 4 BSV).

Formulierungsvorschlag:

Ziff. ...	<i>Überschreitung der signalisierten Stillliegezeit (Art. 40 Abs. 1 BSG i. V. m. Art. 36 Abs. 1 BSV)</i>	
	<i>1. bis 2 Stunden</i>	40
	<i>2. um mehr als 2 Stunden</i>	60
	<i>3. um mehr als 4 Stunden, aber nicht mehr als 10 Stunden</i>	100
	<i>4. Stillliegen eines Schiffes ausserhalb bewilligter Liegeplätze für länger als 24 bis max. 48 Stunden (Art. 40 Abs. 1 BSG i. V. m. Art. 59 Abs. 4 BSV)</i>	100

3. Sichtzeichen

Ziff. 300

Eine Differenzierung ist aufgrund von verschiedenen Situationen nötig, weil sich damit ein unterschiedlicher Unrechtsgehalt ergibt (Stillliegen und in Fahrt). In Fahrt sollen nur Bagatellfälle im Ordnungsbussen geahndet werden können (z. B. Uferzone mit geringer Geschwindigkeit bis 10 km/h).

Formulierungsvorschlag:

300.	Nichtführen der vorgeschriebenen Sichtzeichen oder Führen verbotener Sichtzeichen (Art. 40 Abs. 1 BSG, Art. 18 und 21 Abs. 1 BSV)	
	1. <i>beim Stillliegen</i>	100
	2. <i>in Fahrt</i>	200

Ziff. 301–304

Wir weisen auf Abweichungen in Grenzgewässern hin, z. B. auf dem Bodensee.

Ziff. 305

Die Höhe der Busse für das Nichtanbringen des vorgeschriebenen Zeichens beim Tauchen oder unwirksames Anleuchten eines Zeichens bei Nacht ist vergleichsweise nicht angemessen. Der Tatbestand hat den gleichen Unrechtsgehalt wie das Nichtführen des weissen Balles. Die Busse ist auf Fr. 50 festzusetzen.

4. Regeln für die Fahrt

Ziff. 402

Die Bussen für das Fahren in der Uferzone sind zu tief. Bei einer Gefährdung muss rapportiert werden.

Ziff. 2 und 3: Höhere Geschwindigkeitsüberschreitungen sollten weiterhin verzeigt werden können, insbesondere auch, damit weiterhin Administrativmassnahmen ausgesprochen werden können. Kleine und massive Geschwindigkeitsüberschreitungen sollten nicht gleich geahndet werden (analog der Regelung im Strassenverkehr: Ziff. VII.303. Bussenliste).

Wir weisen auf andere Regelungen in Grenzgewässern hin (vgl. Regelung auf dem Bodensee).

Formulierungsvorschlag:

402.	Fahren in der Uferzone	
	1. Verbotene Längsfahrt mit Motorschiff innerhalb der inneren Uferzone (Art. 40 Abs. 1 BSG, Art. 53 Abs. 1 Bst. a BSV)	150
	2. Überschreiten der erlaubten Geschwindigkeit <i>um nicht mehr als 15 km/h</i> in der inneren Uferzone (Art. 40 Abs. 1 BSG, Art. 53 Abs. 1 Bst. b BSV)	200
	3. Überschreiten der erlaubten Geschwindigkeit <i>um nicht mehr als 15 km/h</i> in der äusseren (<i>inklusive einer erweiterten</i>) Uferzone (Art. 40 Abs. 1 BSG, Art. 53 Abs. 1 Bst. b BSV)	150
	4. Befahren von Beständen von Wasserpflanzen wie Schilf, Binsen und Seerosen (Art. 40 Abs. 1 BSG, Art. 53 Abs. 3 BSV)	100
	5. Nichteinhalten des Mindestabstandes zu Beständen von Wasserpflanzen wie Schilf, Binsen und Seerosen (Art. 40 Abs. 1 BSG, Art. 53 Abs. 3 BSV)	100
	6. <i>Unberechtigtes Aufhalten oder Befahren des Hafenbereichs (Art. 52 Abs. 2 BSV)</i>	100

Ziff. 403 und 404

Ein in der Schweiz zulassungsfähiges Wassermotorrad fällt unter die Kategorie Vergnügungsschiff. In Ziff. 1 sind jeweils die Wassermotorräder wegzulassen.

Ziff. 405

Ziff. 2: Das Fahren mit Wasserski oder ähnlichen Geräten innerhalb der inneren Uferzone gefährdet die Sicherheit anderer und ist daher wegzulassen.

Ziff. 4: Aus dem gleichen Grund ist beim Fahren mit Wasserski oder ähnlichen Geräten ohne geeignete Begleitpersonen die Busse von Fr. 60 auf Fr. 100 zu erhöhen.

Ziff. 407

Die Busse für das Überschreiten der Höchstzahl der im Schiffsausweis eingetragenen Personen ist analog der Regelung im Bereich des SVG (Ziff. VII.331. Bussenliste) von Fr. 30 auf Fr. 60 zu erhöhen.

Zusätzliche Ordnungsbussentatbestände zu den Regeln für die Fahrt

Ein Tatbestand für das Missachten der Verbotsschilder in Fahrt fehlt. Wir schlagen eine analoge Regelung vor, wie sie im Strassenverkehr gilt (Nichtbeachten des Vorschriftssignals, Ziff. VII.304. Bussenliste). Sodann weisen wir auf Abweichungen in Grenzgewässern hin, z. B. auf dem Bodensee.

Formulierungsvorschlag:

Ziff. ...	Nichtbeachten der Verbotsschilder A1 bis A6 und A10 bis A13 nach Anhang 4 BSV (Art. 40 Abs. 1 BSG i. V. m. Art. 36 Abs. 1 BSV)	100
-----------	--	-----

Ferner ist auf den meisten Flüssen und Kanälen die Höchstgeschwindigkeit auf 15 km/h beschränkt. Analog der Geschwindigkeitsüberschreitung in den Uferzonen sollte auch hier eine Ordnungsbusse ausgestellt werden können, wenn die Geschwindigkeitsüberschreitung nicht massiv ist.

Formulierungsvorschlag:

Ziff. ...	Überschreiten der signalisierten Höchstgeschwindigkeit um nicht mehr als 15 km/h (Art. 40 Abs. 1 BSG, Art. 36 Abs. 1 und Anhang 4 BSV)	200
-----------	--	-----

5. Baden und Tauchen

Ziff. 502

Die Busse ist auf Fr. 100 zu erhöhen. Der Tauchgang wird vorsätzlich an einem verbotenen Ort geplant. Zudem sind die Tauchenden weniger gut sichtbar als die Badenden.

Ziff. 503

Wir weisen auf die unterschiedliche Regelung in Grenzgewässern hin (vgl. Regelung auf dem Bodensee).

Zusätzliche Ordnungsbussentatbestände zum Baden und Tauchen

Ein zusätzlicher Tatbestand ist für das Schwimmen im Bereich der Schiffe in Fahrt aufzunehmen.

Formulierungsvorschlag:

504.	Unbefugtes Heranschwimmen an Schiffe in Fahrt (Art. 40 Abs. 1 BSG i. V. m. Art. 77 Abs. 2 BSV)	100
------	--	-----

Ferner sind folgende Tatbestände im Ordnungsbussenverfahren zu ahnden:

505.	<i>Verkehren mit einem Badegerät, einem Strandboot und dergleichen ausserhalb der inneren Uferzone oder im Abstand von mehr als 150m um die begleitenden Schiffe herum (Art. 42 BSV)</i>	50
506.	<i>Unberechtigtes Verwenden eines Tauchscooters (Art. 40 Abs. 1 BSG und Art. 54 a Abs. 1 und 2 BSV)</i>	100

X. Betäubungsmittelgesetz vom 3. Oktober 1951 (BetmG, SR 812.121)

Der Tatbestand bezieht sich nur auf den «Wirkungstyp» Cannabis, nicht aber auf die Cannabisprodukte selber. Unter den «Wirkungstyp» Cannabis fallen auch Designerdrogen (Neue Psychoaktive Substanzen [NPS] der Gruppe Cannabimimetica). Daher sollte zumindest in den Erläuterungen eine Typisierung erfolgen, damit unmissverständlich nur der unbefugte, vorsätzliche Konsum von Drogenhanf (Haschisch oder Marihuana mit >1% THC-Gehalt) strafbar ist.

Wir weisen auf die unbefriedigende Situation hin, dass derjenige, der beim Konsum einer Kleinstmenge Cannabis erwischt wird, mit einer Ordnungsbusse bestraft wird (Art. 19a Ziff. 1 BetmG), während der blosser Besitz einer geringfügigen Menge Cannabis von bis zu 10 Gramm für den eigenen Konsum straflos bleibt (Art. 19b Abs. 1 BetmG, vgl. dazu Thomas Fingerhuth / Stephan Schlegel / Oliver Jucker, Kommentar BetmG, 3. Auflage 2016, Art. 28b N. 4 und Art. 19b N. 4 unter Hinweis auf Urteile des Bundesgerichts 1A.109/2003 vom 3. Juni 2003, E. 4.1, und 6B_852/2008 vom 8. Dezember 2008, E. 5). Diese Problematik kann jedoch nicht auf Verordnungsstufe gelöst werden.

XI. Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01)

Ziff. 3

Im Gesetzestext ist nicht von Anlage, sondern von Deponie die Rede (vgl. Art. 61 Abs. 1 Bst. g und Art. 30e USG). Um Unklarheiten zu vermeiden, sollte in der OBV derselbe Begriff wie im Gesetz verwendet werden.

Ziff. 4

Der erwähnte Art. 31 Abs. 5 Bst. b der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen (VeVA, SR 814.610) bezieht sich lediglich darauf, dass dafür gesorgt werden muss, dass dem Zoll beim Grenzübertritt eine Kopie des Begleitdokuments abgegeben wird. Der Ordnungsbussentatbestand bezieht sich aber vor allem auf das Nichtmitführen oder das unrichtige Ausfüllen des Begleitdokuments, weshalb Art. 31 Abs. 6 der VeVA ebenfalls zu erwähnen ist.

XIII. Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen (SR 818.31)

Beim Rauchen in geschlossenen, öffentlich zugänglichen Räumen sollte aus den gleichen Gründen wie bei der Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche (vgl. vorne unter C. unter dem Titel VI. Alkoholvergesetz und XII. LMG) das Ordnungsbussenverfahren für Personen unter 18 Jahren ausgeschlossen werden.

XV. Jagdgesetz vom 20. Juni 1986 (JSG, SR 922.0)

Die angesetzte Bussenhöhe im Bereich der Jagdgesetzgebung ist teilweise zu tief. Es ist z. B. nicht nachvollziehbar, weshalb das Wildernlassen von Hunden nur mit Ordnungsbussen von Fr. 100 bestraft werden soll. Im Kanton Zürich werden dafür heute von den Statthalterinnen und Statthaltern Bussen von bis zu Fr. 1000 ausgesprochen.

Ziff. 12

Wenn sich jemand weigert, die für die Jagd vorgeschriebenen Ausweise vorzuweisen, ist grundsätzlich der Verdacht einer widerrechtlichen Jagdausübung gemäss Art. 17 Abs. 1 Bst. a JSG gegeben. Dabei handelt es sich um ein Vergehen. In solchen Fällen werden damit zwingend nähere Abklärungen notwendig, weshalb sich dieser Tatbestand nicht für ein Ordnungsbussenverfahren eignet.

Antrag: Auf den Tatbestand ist zu verzichten.

XVI. Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über die Fischerei (BGF, SR 923.0)

Die angesetzte Bussenhöhe wird im Bereich der Fischereigesetzgebung teilweise zu tief.

Zu den häufigsten Tatbeständen im Bereich der Fischerei zählen sodann das Fehlen des Sachkundenachweises, das Schwarzfischen und die Verwendung von verbotenen Gerätschaften und Ködern. Entsprechend sollte die Bussenliste erweitert werden.

Für den Erwerb einer Fisch- und Krebsfangbewilligung wird allgemein der Sachkundenachweis gemäss Art. 5a der Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF, SR 923.01) verlangt.

Die Verwendung von nicht erlaubten Fang- und Hilfsgeräten kann im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden, sofern dabei nicht auch Widerhandlungen gegen die Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (Art. 23 TSchV, SR 455.1) vorliegen.

Formulierungsvorschlag:

4.	<i>Fangen von Fischen und Krebsen ohne den erforderlichen Sachkundenachweis (Art. 17 Abs. 1 Bst. c und Abs. 3 BGF, Art. 5a VBGF)</i>	150
5.	<i>Verwenden von nicht erlaubten Fang- und Hilfsgeräten bei der Angelfischerei (Art. 17 Abs. 1 Bst. c und Abs. 3, Art. 3 Abs. 2 Bst. a und b BGF)</i>	150

Art. 2

Art. 2 E-OBV regelt die Anwendung der Ordnungsbussen bei Konkurrenzen im Strassenverkehr. Konkurrenzen, bei denen die Ordnungsbussen nicht zusammengezählt werden sollten, sind jedoch auch im Binnenschiffahrtsbereich möglich, wie auch in den Erläuterungen zu Art. 2 E-OBV erwähnt wird. Entsprechend sollte Art. 2 dahingehend ergänzt werden, dass neben dem Strassenverkehr auch die Binnenschiffahrt aufgeführt wird.

Art. 4 und Anhang 2 (Änderung anderer Erlasse)

1. Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007 (SKV, SR 741.013)

Die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) soll neu im ganzen Grenzraum verkehrspolizeiliche Kontrollen durchführen und auch selbstständig Ordnungsbussen ausfallen können. Eine solche Ausweitung der Kompetenzen der EZV lehnen wir ab. Es besteht kein Anlass für eine entsprechende Anpassung des funktionierenden heutigen Systems, wonach die Kantone die Zusammenarbeit mit der EZV im Rahmen von bilateralen Vereinbarungen regeln. Entsprechend ist auf eine Anpassung von Art. 4 SKV zu verzichten.

Art. 6

Dass für den Kanton Zürich eine Inkraftsetzung des nOBG und der nOBV auf den 1. Januar 2018 nicht möglich ist, wurde bereits ausgeführt (vgl. unter B.).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi